



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 28/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	14.10.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mohammad Froue Deen, Burgstr. 3, 52222 Stolberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006229592/30 am 09.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Timo Wiek, Heinrichstr. 52, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006232024/30 am 15.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ervin Hatija, Ruprechtstr. 3, 46049 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006228689/44 am 05.10.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.10.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.10.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vincenzo Polito, Mellinghofer Str. 48, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005196239/65 am 07.10.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.10.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.10.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Arzu Gök, Meißelstr. 23 a, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005199012/45 am 15.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 15.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Claudia Henning, Bernhard-Feilchenfeld-Str. 7, Wnr. 405, 50969 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000856122/29 am 10.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Die Abschrift der Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 27.09.2016 kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift von Brigitte Scheer lt. Meldeauskunft der Kommune Borken vom 07.09.2016 unbekannt ist. Die letzte bekannte Adresse von Frau Scheer lautet: Mühlengrund 18, 46325 Borken.

Die Abschrift der Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 27.09.2016 wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides

Der Haftungsbescheid vom 31.08.2016 mit dem Aktenzeichen 24-5/2159054000007 für Oleg Knysh, zuletzt wohnhaft Hauskampstr. 58 in 45476 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsmitteilung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Sicherstellungsmitteilung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Stefan Wüstenhagen, geb.: 16.01.1971 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt gemeldet in 45130 Essen, Dorotheenstr. 2; AZ 32-13.14.03.385/16, Datum der Ordnungsverfügung: 21.09.2016.

Die Sicherstellungsmitteilung vom 21.09.2016 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsmitteilung vom 21.09.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

O e s t e r w i n d

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 26.08.2016 - Ordn.-Nr.: I16/1 und 5 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zz. gültigen Fassung über die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Saarn Flur: 45 Flurstück Nr.: 311,
 Flur: 51 Flurstücke Nr.: 133, 135, 157, 158 und 934.
ist gemäß § 71 BauGB am 01.09.2016 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 05.10.2016

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

W i t t

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 26.08.2016 - Ordn.-Nr.: U17-C/7 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die Grundstücke Gracht und Honigsberger Straße ohne Hausnummer mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Heißen Flur: 2 Flurstücke Nr.: 343 und 1061,
ist gemäß § 71 BauGB am 30.09.2016 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2016

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

W i t t

B e k a n n t m a c h u n g

- Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“
- Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Kölner Straße/Erzweg – I 19“

vom 11.10.2016

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Einleitungsplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt weiterhin, den Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanes „Kölner Straße/Erzweg – I 19“ vom 06.07.2010 (Drucksache Nr.: V 10/0402-01) aufzuheben. Der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan (Anlage 3) dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes „Kölner Straße/Erzweg – I 19“ ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Einleitungsplan des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“ wird unter Darlegung der Planungsziele in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“

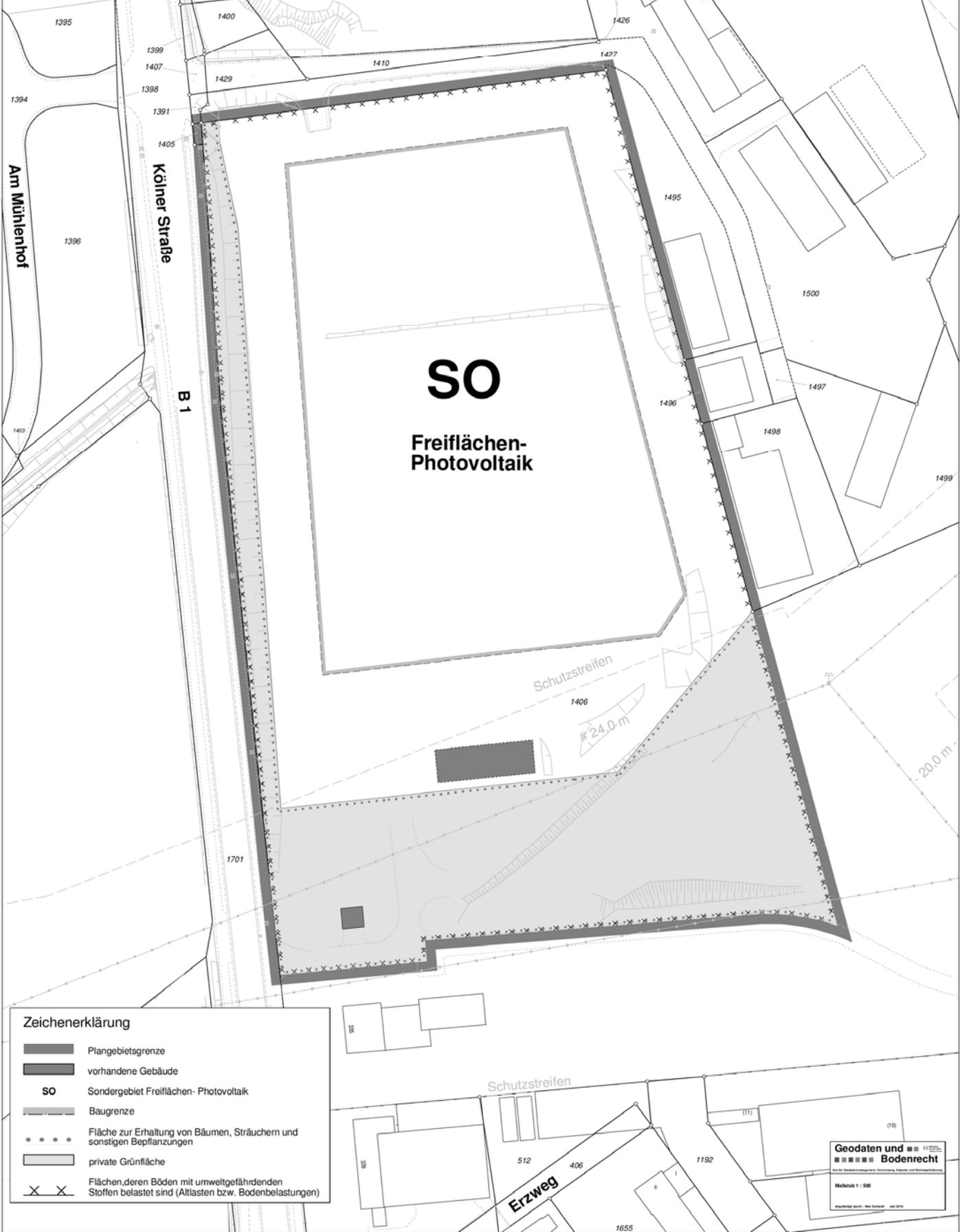
I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Anstoßwirkung zur Sanierung der massiven Boden- und Grundwasserverunreinigungen des ehemaligen Erzbergwerks “Neu Diepenbrock III” mittels einer Oberflächenabdichtung, und Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen für den übrigen Teil des Plangebiets
- weitestgehender Schutz der dort vorgefundenen Vorkommen schwermetalltoleranter Arten in der Moos- und Flechtenschicht außerhalb der Abdichtungsfläche und
- planungsrechtliche Sicherung einer neuen Grundstücksnutzung aus dem Bereich der Energiewirtschaft (hier: Sicherung der Verwendung erneuerbarer Energien) – Sonstiges Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaik



Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR
Einleitungsplan
 Bebauungsplan
 "Photovoltaikanlage Kölner Straße - I 19a"



Zeichenerklärung

- Plangebietsgrenze
- vorhandene Gebäude
- SO** Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaik
- Baugrenze
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- private Grünfläche
- Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten bzw. Bodenbelastungen)

Geodaten und Bodenrecht
 Maßstab 1 : 500
 Projektleiter: ...

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 02.11.2016 bis einschließlich 30.11.2016** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

<u>montags bis mittwochs:</u>	<u>von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr</u>
<u>donnerstags:</u>	<u>von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie</u>
<u>freitags:</u>	<u>von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr</u>

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208 / 455 – 6138/6106 (Frau Tuschen/Herr Triesch) weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 02.11.2016 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Mellinghofer Straße – B 4“

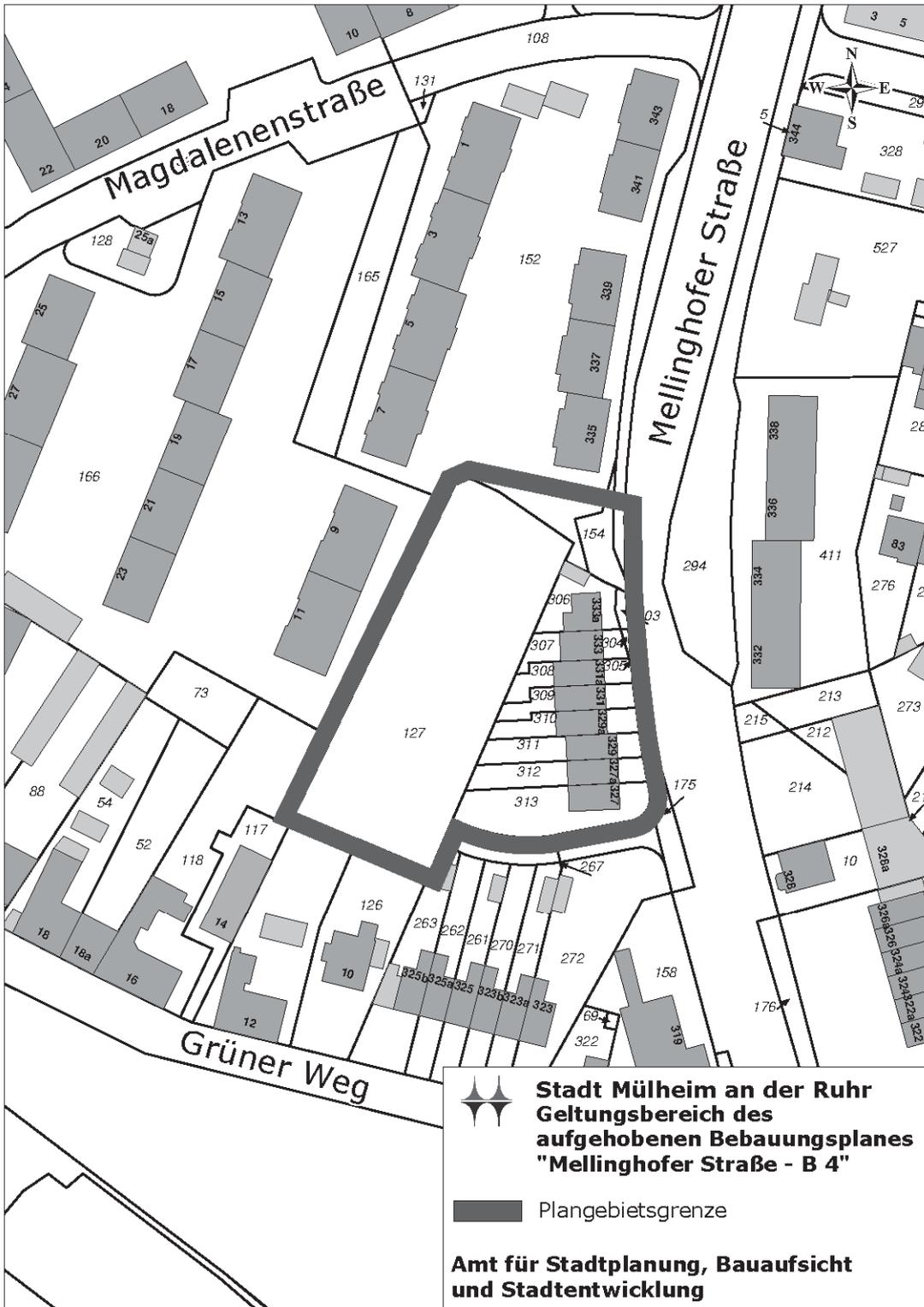
vom 11.10.2016

I

Der Rat der Stadt hat am 22.09.2016 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Mellinghofer Straße – B 4“ vom 10.12.1992 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 09.2016

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Industriegebiet Friedrich-Ebert-Straße (ehem. Rheinstahlgelände – P 7)“

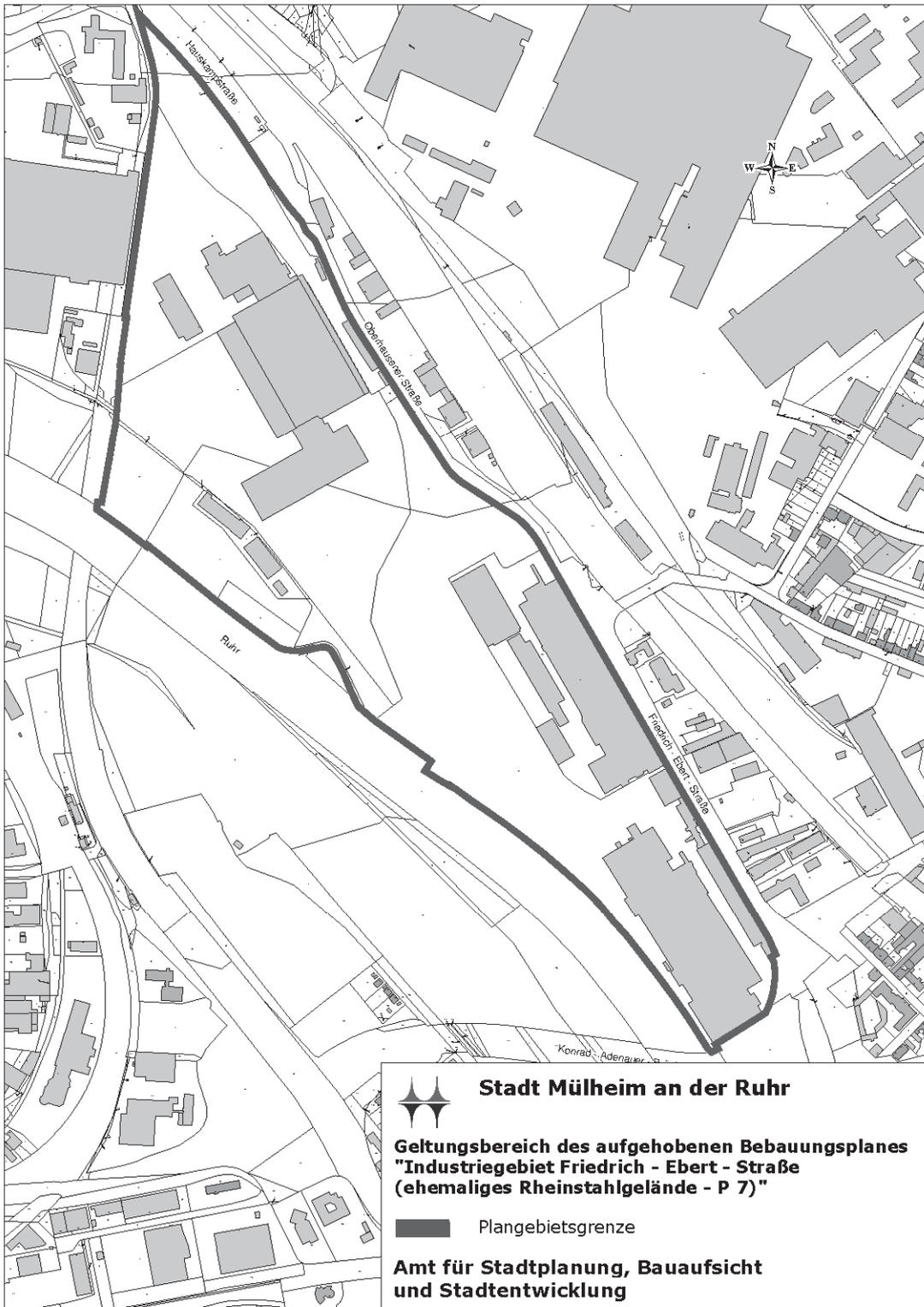
vom 10.10.2016

I

Der Rat der Stadt hat am 22.09.2016 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Industriegebiet Friedrich-Ebert-Straße (ehem. Rheinstahlgelände – P 7)“ vom 30.05.1986 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 09.2016

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.10.2016
Der Oberbürgermeister
Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Lintorfer Straße/Fliednerstraße – K 10“

vom 11.10.2016

I

Der Rat der Stadt hat am 22.09.2016 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Lintorfer Straße/Fliednerstraße – K 10“ vom 12.03.1987 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2016

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

Bekanntmachung

Aufhebung des Einleitungs- und des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Friedrich-Ebert-Straße/Aktienstraße – Inn 4“

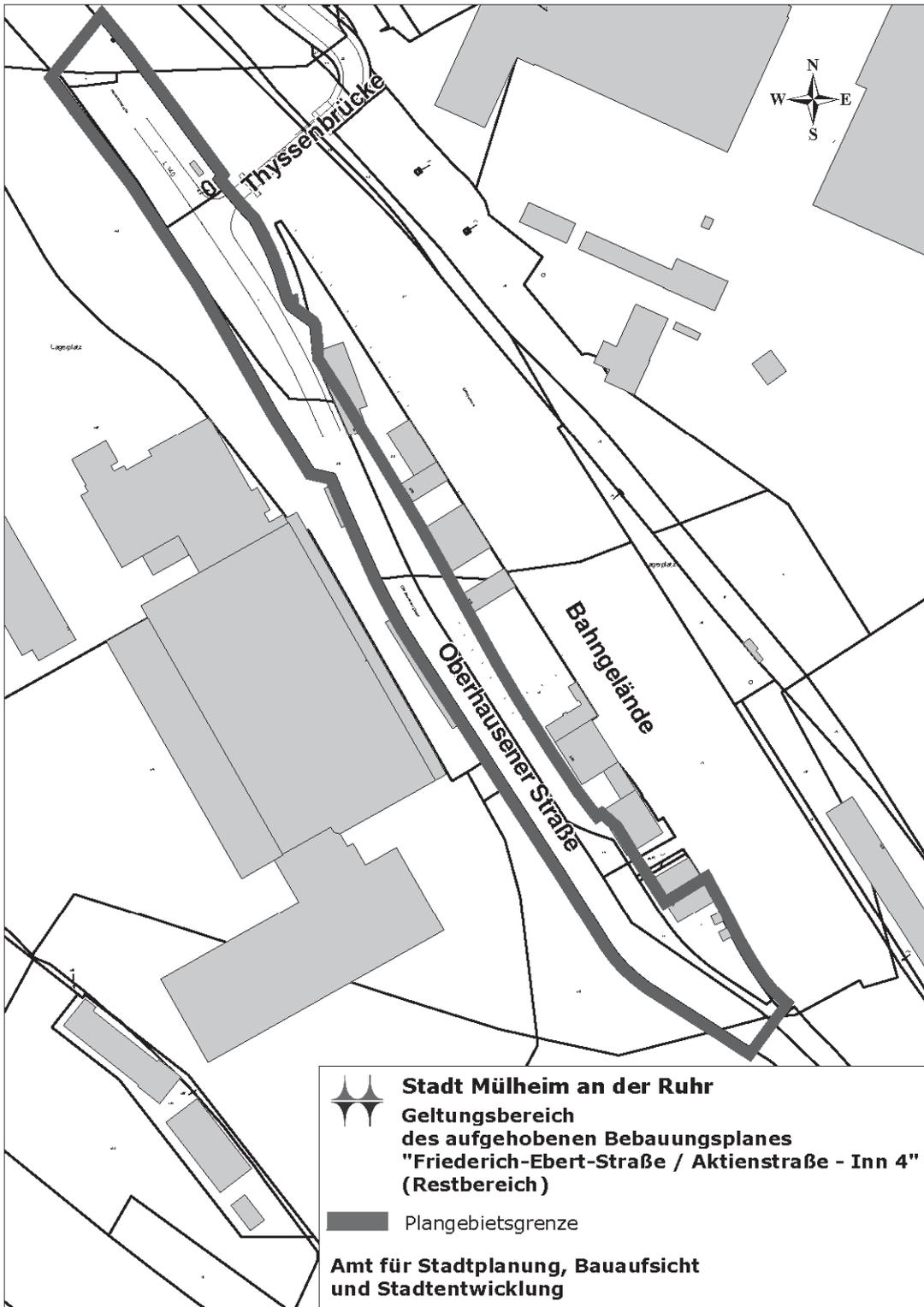
vom 11.10.2016

I

Der Rat der Stadt hat am 22.09.2016 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 15.03.1963 und des Auslegungsbeschlusses vom 28.07.1964 für den Bebauungsplan „Friedrich-Ebert-Straße/Aktienstraße – Inn 4“ beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 09.2016

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2016

Der Oberbürgermeister

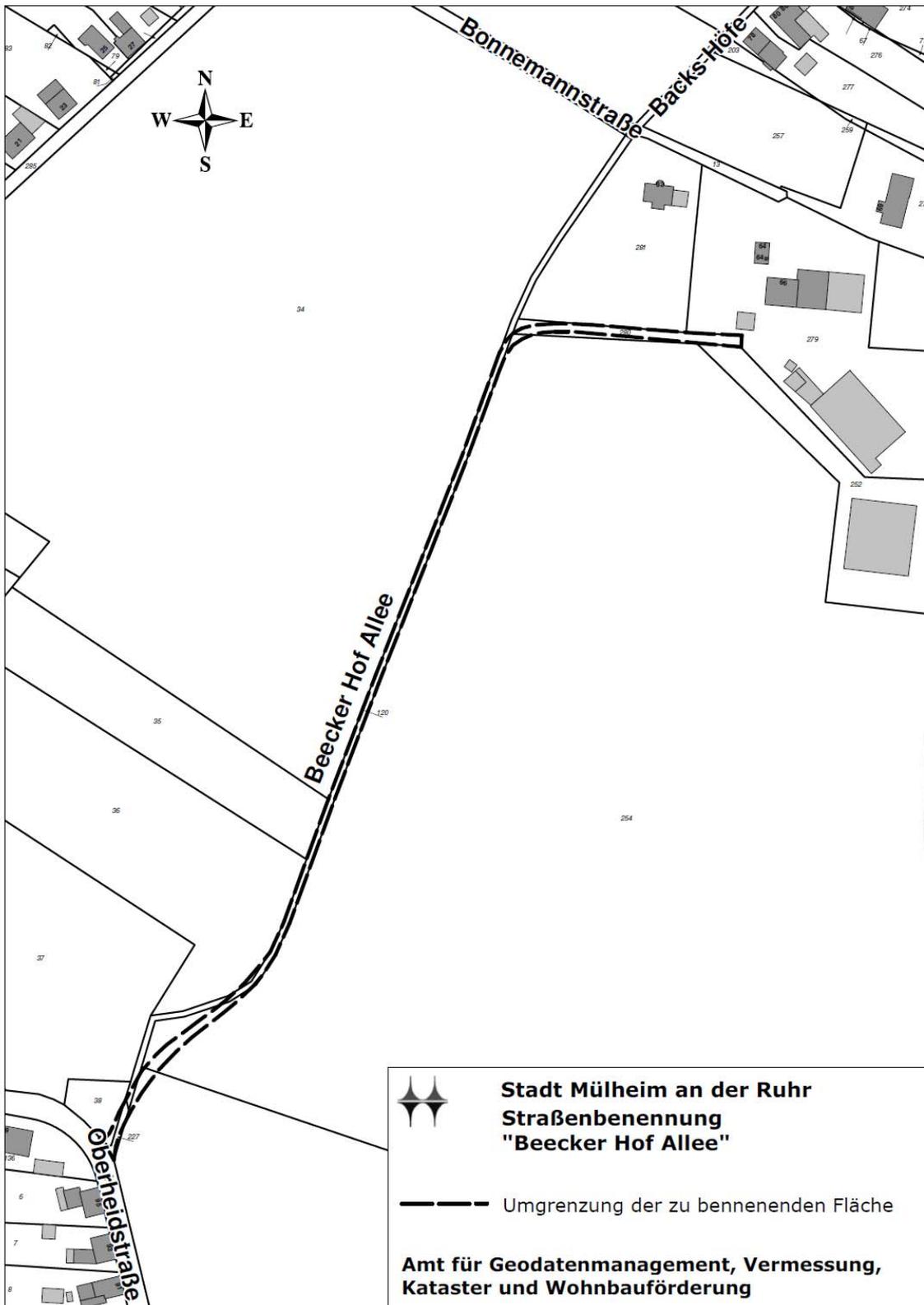
U l r i c h S c h o l t e n

Bekanntmachung
über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,
Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 2 hat in ihrer Sitzung am 12.09.2016 beschlossen, die in der Anlage gekennzeichnete Privatstraße zwischen Oberheidstraße und Beecker Hof in

„Beecker Hof Allee“

zu benennen.



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mohammad Froue Deen, Stolberg)	483
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Timo Wiek)	483
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ervin Hatija, Oberhausen)	484
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vincenzo Polito)	484
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Arzu Gök)	484
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Claudia Henning, Köln)	485
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Brigitte Scheer)	485
Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides (Oleg Knysh)	486
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsmitteilung	486
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Gemarkung Saarn, Flur 45 und 51)	487
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Gemarkung Heißen, Flur 2)	487
Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“ Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Kölner Straße/Erzweg – I 19“ vom 11.10.2016	488
Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“	492
Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Mellinghofer Straße – B 4“ vom 11.10.2016	495
Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Industriegebiet Friedrich-Ebert-Straße (ehem. Rheinstahlgelände – P 79“ vom 10.10.2016	498
Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Lintorfer Straße/ Fliednerstraße – K 10“ vom 11.10.2016	501
Aufhebung des Einleitungs- und des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Friedrich-Ebert- Straße/Aktienstraße – Inn 4“ vom 11.10.2016	504
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen (Becker Hof Allee)	507